

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rollwitz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rollwitz (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 14 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den derzeit geltenden Fassungen hat die Gemeinde Rollwitz in der Sitzung am 19.11.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rollwitz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.03.2007 erlassen.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

### § 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen sowie sonstige Gewerbetreibende, auch mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb der Friedhöfe das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

## Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rollwitz tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rollwitz, den 19.11.2009

  
Marquardt  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal am 20.02.2010 und im Internet unter [www.amt-uecker-randow-tal.de](http://www.amt-uecker-randow-tal.de)